



REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sch

31. Januar 1977

Nr. 230 Quartiergestaltungsplan Rigi-Scheidegg: Abänderung

A. Mit Beschluss vom 26. Juli 1971 (Nr. 1566) hat der Regierungsrat einen Quartiergestaltungsplan für das Gebiet Rigi-Scheidegg genehmigt. Im Rahmen des Konzessionsgesuches für einen neuen Skilift Obermatt Rigi-Scheidegg ergab sich die Notwendigkeit von Abänderungen des Quartiergestaltungsplanes.

B. Die Linienführung des Skiliftes bedingt eine Rodung von 500 - 1 000 m² Wald. Für die Erteilung dieser Rodungsbewilligung ist nach Art. 25 ter der Vollziehungsverordnung betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei der Bund zuständig. Mit Beschluss vom 3. Mai 1976 (Nr. 834) hat der Regierungsrat ein entsprechendes Gesuch der Rigi-Scheidegg AG in befürwortendem Sinne an das Eidgenössische Oberforstinspektorat weitergeleitet. Dieses stellt mit Schreiben vom 28. Juli 1976 fest, dass zu einer positiven Beurteilung der Rodung folgende Voraussetzungen zu erfüllen und als Abänderung des Quartiergestaltungsplanes vom Regierungsrat zu genehmigen sind:

- Reduktion der vorgesehenen vier Abfahrtspisten auf zwei;
- keine Änderungen der Bauzonen;
- Belegung von Abfahrten innerhalb der Bauzone mit einem Bauverbot;
- Verlegung der Bergstation des neuen Skiliftes.

C. Aufgrund dieser Auflagen des Eidgenössischen Oberforstinspektorates hat das Justizdepartement eine Abänderung des Quartiergestaltungsplanes veranlasst. Es zeigte sich dabei, dass eine Integration der Planung Rigi-Scheidegg in die laufende Ortsplanung unbedingt erforderlich ist. Die Bereinigung und Integration konnte in der Zwischenzeit abgeschlossen werden, und am 26. November 1976 erfolgte die öffentliche Planauflage des Zonenplanes.

D. Mit Schreiben vom 3. Dezember 1976 hat das Kantons-oberforstamt die bereinigten Planunterlagen dem Eidgenössischen Oberforstinspektorat unterbreitet und um Zusicherung der Rodungsbewilligung nachgesucht. Dieses erklärte sich mit Schreiben vom 11. Januar 1977 mit den Abänderungen grundsätzlich einverstanden und stellt die Rodungsbewilligung nach Genehmigung der Abänderungen durch den Regierungsrat in Aussicht. Ebenfalls erachtet es den Einbau der Bergstation in die bestehende Hütte als zweckmässig.

Der Regierungsrat zieht in Betracht:

1. Gemäss § 32 Abs. 2 bzw. § 42 des Baugesetzes sind Quartiergestaltungspläne vom Regierungsrat zu genehmigen. Dies gilt auch für Abänderungen.

2. Mit Beschluss vom 3. Mai 1976 (Nr. 834) hat der Regierungsrat vom geplanten Bau des Skiliftes Obermatt Rigi-Scheidegg zustimmend Kenntnis genommen. Die durch den Bau des neuen Skiliftes bedingten Änderungen des Quartiergestaltungsplanes Rigi-Scheidegg können als zweckmässig bezeichnet werden. Im Bereich der Bauzonen sind noch die Ski-Durch- und Abfahrten durch Grundbucheintrag sicherzustellen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Aenderungen des Quartiergestaltungsplanes gemäss Plan Nr. 29 vom 3. November 1976 werden genehmigt. Im übrigen behält die genehmigte Planung Rigi-Scheidegg vom 9. Juli 1971 mit den zugehörigen Bauvorschriften ihre Verbindlichkeit.

2. Die Rigi-Scheidegg AG wird angehalten, den für die Sicherstellung der Ski-Durch- und Abfahrten innerhalb der Bauzone notwendigen Grundbucheintrag zu veranlassen. Vor dieser Sicherstellung kann eine Konzessionserteilung nicht in Aussicht gestellt werden.

3. Die Gesuchstellerin hat zu entrichten:

a) Staatsgebühr	Fr. 250.--
b) Kanzleikosten	Fr. 16.10
zusammen	Fr. 266.10

4. Zufertigung an den Bezirksrat Gersau, an die Rigi-Scheidegg AG, Gersau, unter Erhebung der Kosten von Fr. 266.10, ans Eidgenössische Oberforstinspektorat, ans Eidgenössische Amt für Verkehr, ans Oberforstamt, ans Bau-departement, an den Kantonsingenieur, ans Justizdepartement und an dessen Planungsstelle.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

